

Handlungskonzept des Landkreises Friesland

zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens
in der Covid 19-Pandemie

1. Allgemeines

Übergeordnetes Ziel ist es, die Ausbreitung sowie die gesundheitlichen Auswirkungen der Pandemie mindestens zu minimieren und möglichst zu verhindern. Dabei muss es das Ziel sein, einen zweiten Lockdown zu vermeiden, so dass das gesamtgesellschaftliche und wirtschaftliche Leben (inklusive Bildungs- und Sozialeinrichtungen) im Landkreis Friesland möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die evtl. erforderlichen Maßnahmen und Einschränkungen werden dem spezifischen Risiko angepasst und zeitlich, wenn möglich auch regional auf entsprechende Kommunen beschränkt. Die Maßnahmen müssen erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sowie praktisch umsetzbar sein.

Ein entsprechendes Handlungskonzept wurde nunmehr vom Land Niedersachsen als „Ampelsystem“ veröffentlicht. (Nds. Handlungskonzept vom 05.10.2020 – **Szenario Grün**, **Szenario Gelb**, **Szenario Orange**, **Szenario Rot**)

Unser Handlungskonzept basiert auf diesem Konzept des Landes. Es weist mögliche Maßnahmen auf, die in bestimmten Situationen umgesetzt werden können. Da die Entscheidungen über Maßnahmen immer die derzeitige Situation einfließen lässt, sind diese folgend genannten Maßnahmen kein starrer Rahmen. Wenn es die Lage erfordert, sind Maßnahmen anzupassen oder zu erweitern.

Die Heranziehung der Inzidenz kann auch lediglich ein Indikator sein. Wenn es sich beispielsweise auf einen Ausbruch in einer bestimmten Einrichtung handelt, würden grundsätzlich Maßnahmen herangezogen werden, die sich primär um die Einrichtung und die entsprechenden Personen handelt. So wäre ggf. eine höhere Inzidenz auf eine Einrichtung eingrenzbar und hätte keine grundsätzlichen Maßnahmen für die Allgemeinheit zur Folge. Zudem kann nicht starr abgewartet werden, bis ein Schwellenwert erreicht wurde, um eine Maßnahme zu ergreifen. Wenn die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass der entsprechende Inzidenzwert erreicht werden kann, so sollten geeignete Maßnahmen eingeleitet werden. Auch können schon Maßnahmen ergriffen werden, wenn eine Institution oder Einrichtung noch nicht vom Coronavirus befallen ist, wenn aber ein Befall hinreichend wahrscheinlich ist.

2. Hinweise zur Quarantäne

Die Maßgaben des Gesundheitsamtes richten sich nach den aktuell empfohlenen Maßgaben des RKI und können entsprechend der Pandemieentwicklung angepasst werden. Das Gesundheitsamt behält sich abweichende Einzelfallentscheidungen vor.

- Bedingungen einer Absonderung als Kontaktperson der Kategorie 1 (beispielhaft):
 - Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt mit einem Quellfall, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus demselben Haushalt
 - Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines Quellfalls, wie z.B. Küssen, Anhusten, Anniesen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, etc.
 - Personen, die nach Risikobewertung durch das Gesundheitsamt mit hoher Wahrscheinlichkeit einer hohen Konzentration von infektiösem Aerosol im Raum ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen ohne adäquate Lüftung)
 - Optional: Personen in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit dem bestätigten COVID-19-Fall (z.B.

Schulklassen, Gruppenveranstaltungen), unabhängig von der individuellen Risikoermittlung

- Medizinisches Personal in einem Raum mit Kontakt zum Quellfall z.B. im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ($\leq 1,5$ m) ohne adäquate Schutzausrüstung
- Medizinisches Personal in einem Raum mit hoher Konzentration infektiöser Aerosole (z.B. Intubation oder Bronchoskopie) ohne adäquate Schutzausrüstung
- Falls die Kontaktperson früher bereits selbst ein laborbestätigter Fall war, ist keine Quarantäne erforderlich. Es soll ein Selbstmonitoring erfolgen und bei Auftreten von Symptomen eine sofortige Selbst-Isolation und Testung. Bei positivem Test wird die Kontaktperson wieder zu einem Fall. In dieser Situation sollten alle Maßnahmen ergriffen werden wie bei sonstigen Fällen auch (inkl. Isolation).

➤ Folgen:

- Ermittlung
- Namentliche Registrierung durch das Gesundheitsamt
- Häusliche Absonderung (Quarantäne) unter Abwägung der Möglichkeiten und nach Risikobewertung des Gesundheitsamtes
- Gesundheitsüberwachung durch regelmäßigen, telefonischen Kontakt

3. **Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung im Landkreis Friesland**

Die folgenden Handlungsbeispiele im Rahmen der angegebenen Inzidenzwerte erleichtern die kurzfristige Reaktion im Rahmen von eigenen Verschärfungen der niedersächsischen Corona-Verordnung durch Allgemeinverfügungen und werden fortlaufend aktualisiert sowie überarbeitet, um kurzfristig zielführende und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen zu können.

3.1. **Infektionsgeschehen weniger als 35/100.000:**

Entspricht **Szenario Grün**(Inzidenzrahmen <20) und **Szenario Gelb**(Inzidenzrahmen ≥ 20 bis <50)

- Intensive Beobachtung des Infektionsgeschehens
- Öffentlichkeitsarbeit in Form **verstärkter Aufklärung**
- Intensive Kontrollen (Nds. Corona-Verordnung) landkreisweit durch Bedienstete des Landkreises, der jeweiligen Ordnungsämter und der Polizei, Prüfung von Hygienekonzepten und Beantwortung von Bürgeranfragen.
- Stabsarbeit zur Planung im Falle eines erhöhten Infektionsgeschehens und ggf. Umsetzung der Einbindung von unterstützenden Hilfsorganisationen
- Konsequente Kontaktnachverfolgung und Testungen durch Gesundheitsamt ggf. in Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen.
- **Prüfung des Infektionsgeschehens auf lokale Eindämmung: gezielte Maßnahmen anlassbezogen** (z.B. Alten- und Pflegeheim, Schule, Kita)

3.2. **Starkes Infektionsgeschehen zwischen 35/100.000 und 50/100.000:**

Entspricht **Szenario Gelb**(Inzidenzrahmen ≥ 20 bis < 50) und **Szenario Orange**(Inzidenzrahmen ≥ 20 bis ≥ 50)

Hier greifen primär Regelungen aus der **Corona-Verordnung des Landes** Niedersachsen:

„Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städte die nach Satz 1 geregelte Zahl der Neuinfizierten (Inzidenz größer als 35) erreicht ist.“ § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3

- Bei **Privaten Zusammenkünften und Feiern in öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten** (u.a. gastronomische Betriebe) dürfen nur noch **maximal 25 Personen** zusammenkommen oder feiern. Abstandsgebot beachten!
 - Im **Garten, bzw. auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen** unter freiem Himmel, sind Zusammenkünfte und Feiern mit **maximal 15 Personen** zulässig. Abstandsgebot beachten!
 - Sperrstunde für Gastronomiebetriebe von 23:00 bis 06:00 Uhr; Ausnahmen möglich
 - Max. Besucherzahl bei Veranstaltungen soll beschränkt werden; Ausnahmen sind über ein abgestimmtes Hygienekonzept möglich
- **In privaten Räumlichkeiten, in Vereinsheimen und Gemeinschaftsräumen** dürfen maximal 15 Personen zusammenkommen oder feiern. Abstandsgebot beachten!

➤ **Allgemeinverfügung öffentl. Bekannt geben! – Mund-Nasen-Bedeckung**

Vom Landkreis werden Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel benannt, an denen Menschen unbeschadet des § 2 Abs. 1 Satz 2 eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen sollen.

Die Örtlichkeiten werden gemeinsam mit den jeweiligen Kommunen festgelegt.

- **Prüfung des Infektionsgeschehens auf lokale Eindämmung: gezielte Maßnahmen anlassbezogen** (z.B. für Alten- und Pflegeheim, Schule, Stadt, Gemeinde)
 - Pressearbeit (präventiv auf die AHA- Regeln + richtiges Lüften hinweisen)
 - Vermehrte Kontrollen und Präsenz in der Öffentlichkeit (Zusammenarbeit mit Städten und Gemeinden)
 - Konsequente Kontaktnachverfolgung und Testungen durch Gesundheitsamt ggf. in Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen.
- Bei einem unspezifischen Infektionsgeschehen über einen längeren Zeitraum lassen sich die Vorgaben des Landes ggf. verschärfen. [Anmerkung: gemäß Landesverordnung lassen sich Maßnahmen verschärfen, jedoch nicht lockern]

3.3. **Sehr starkes Infektionsgeschehen größer-gleich 50/100.000:**

Entspricht **Szenario Orange (Inzidenzrahmen ≥ 20 bis ≥ 50)** und **Szenario Rot (Inzidenzwert > 50)**

Hier greifen primär Regelungen aus der **Corona-Verordnung des Landes** Niedersachsen:

„Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt auf der Internetseite

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städte die nach Satz 1 geregelte Zahl der Neuinfizierten (Inzidenz größer als 35) erreicht ist.“ § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3

- Bei **Privaten Zusammenkünften und Feiern in öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten** (u.a. gastronomische Betriebe) dürfen nur noch **maximal 10** Angehörige bzw. Personen aus nicht mehr als zwei Hausständen zusammenkommen oder feiern. Abstandsgebot beachten!
- Im **Garten, bzw. auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen** unter freiem Himmel, sind Zusammenkünfte und Feiern mit **maximal 10** Angehörige bzw. Personen aus nicht mehr als zwei Hausständen zulässig. Abstandsgebot beachten!
- Sperrstunde für Gastronomiebetriebe von 23:00 bis 06:00 Uhr
- Max. Besucherzahl bei Veranstaltungen von 100; Ausnahmen sind über ein abgestimmtes Hygienekonzept möglich

➤ **Allgemeinverfügung öffentl. Bekannt geben! – Mund-Nasen-Bedeckung**

Vom Landkreis werden Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel benannt, an denen Menschen unbeschadet des § 2 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Örtlichkeiten werden gemeinsam mit den jeweiligen Kommunen festgelegt.

- Pressearbeit (präventiv, informativ und **appellierend** (z. B. Videobotschaften))
- Konsequente Kontaktnachverfolgung und Testungen durch Gesundheitsamt ggf. in Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen
- Erhöhung der Kontrollintervalle sowie Präsenz in der Öffentlichkeit (Zusammenarbeit mit Städten und Gemeinden)
- Amtshilfeersuche beim Bund, Land, und/ oder anderen Landkreisen in Arbeitsbereichen, die überlastet sind

- **Prüfung des Infektionsgeschehens auf lokale Eindämmung: gezielte Maßnahmen anlassbezogen** (z.B. für Alten- und Pflegeheim, Schule, Stadt, Gemeinde) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

- Bei einem unspezifischen Infektionsgeschehen über einen längeren Zeitraum lassen sich die Vorgaben des Landes verschärfen.
- In Bezug auf Veranstaltungen sind Überlegungen über weitere Reduzierungen der max. Personenanzahl erforderlich

3.4. **Flächig und exponentiell steigendes Infektionsgeschehen deutlich über 50/100.000:**

Entspricht **Szenario Rot (Inzidenzwert > 50)**

- Regionaler oder landkreisweiter Shut-/Lockdown
- Bündeln von personellen Ressourcen landkreisweit durch von Lockdown betroffene Personen
- Amtshilfeersuche beim Bund, Land und/ oder anderen Landkreisen in Arbeitsbereichen, die überlastet sind

- **Hinweis:** Szenario Rot sollte einen Stillstand/ eine Reduktion auf das Notwendigste symbolisieren und nicht zu frühzeitig eingesetzt werden.

3.5. **Mögliche Beispielmaßnahmen:** *Maßnahmen lassen sich kombinieren*

3.5.1. **Mögliche Maßnahmen im Bereich Sport gestaffelt nach Eingriffsintensität:**

- Konkretisierung zum Hygienekonzept
- Dokumentationspflicht für Sportler und Zuschauer
- Anpassung der Zuschauerzahlen im Wettkampf- und/ oder Trainingsbetrieb
- Regelung der Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen
- Regelung der Ausübung von Kontaktsportarten (2 Meter Abstand) in öffentlichen und privaten Sportstätten (z.B. in Kleingruppen) – kein Wettkampf- und Testspielbetrieb
- Die Ausübung von Freizeit- und Vereinssport wird in öffentlichen und privaten Sportstätten (inkl. Schwimmhallen) verboten.

Mögliche Ausnahmen: Kontaktloser Sport außerhalb von den genannten Sportstätten

- Schließung öffentlicher und privater Sportstätten (inkl. Schwimmhallen).

Mögliche Ausnahmen: Sportanlagen im Freien zur Ausübung von kontaktlosem Sport

- Der Trainings- und Wettkampfbetrieb in Mannschafts- und/ oder Kontaktsportarten, sowie der Schulsport sind untersagt.
- Der Trainings- und Wettkampfbetrieb in Mannschafts- oder Kontaktsportarten, einschließlich Auswärtsspielen, sowie der Schulsport sind untersagt.
- Schließung von Vereinsheimen

3.5.2. **Mögliche Maßnahmen zu sozialen Kontakten gestaffelt nach Eingriffsintensität:**

- Die angeordnete Kontaktbeschränkung für Zusammenkünfte gilt auch für Betriebe des Gaststättengewerbes i.S.d. § 1 Abs. 3 des Nds. Gaststättengesetzes pro Tisch/ Tischeinheit.
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Fußgängerzonen/ der Fußgängerzone im Ort XY zwischen 10 und 18Uhr ist verpflichtend. Befreiung von dieser Pflicht nur gemäß Vorgaben der Nds. Corona-Verordnung.
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Einhaltung des Abstandsgebotes auf Wochenmärkten im Kreisgebiet.
- Für Veranstaltungen nach § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (max. 500 Personen im Sitzen) gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 100- 400 Personen. Hinsichtlich des gastronomischen Angebotes bei diesen Veranstaltungen ist der Ausschank von Spirituosen ab 18:00 Uhr und von sonstigen alkoholischen Getränken ab 22:00 Uhr verboten.
- Für Veranstaltungen nach § 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 100 Personen. Hinsichtlich des gastronomischen Angebotes bei diesen Veranstaltungen ist der Ausschank von Spirituosen ab 18:00 Uhr und von sonstigen alkoholischen Getränken ab 22:00 Uhr verboten.
- Veranstaltungen nach § 7 sind dem Fachbereich Gesundheit anzuzeigen und nur nach vorheriger Genehmigung durchzuführen.
- Veranstaltungen nach § 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind hinsichtlich des aktuellen Infektionsgeschehens zu überprüfen. Ggf. sind die Auflagen zu verschärfen.

- Veranstaltungen nach § 8 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung sind aufgrund des massiven Infektionsgeschehens untersagt.
- Zusammenkünfte und Ansammlungen in Vereinseinrichtungen, Vereinsgaststätten (die nicht gewerblich als Gaststätte nach § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes betrieben werden), Dorfgemeinschaftshäusern und ähnlichen Einrichtungen sind untersagt.
- Die Öffnung von Betrieben des Gaststättengewerbes ist nur in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.

3.5.3. Handlungsmöglichkeiten in Kindertagesstätten

3.5.3.1. Grundsätzliches

Der Corona-KiTa-Studie des Robert-Koch-Instituts und des deutschen Jugendinstituts ist zu entnehmen, dass die Infektionszahlen von 0- bis 5 Jährigen bisher sehr niedrig sind. In dieser Studie wurden die übermittelten Ausbrüche in Kitas berücksichtigt.

Daher sollte es oberstes Ziel sein, den Regelbetrieb aufrecht zu erhalten.

3.5.3.2. Mögliche Maßnahmen

- Absonderung entsprechender Kohorten
- Absonderung einzelner Personen gemäß Punkt 2 (Hinweise zur Quarantäne)
- Erzieherinnen und Erzieher, sowie weiteres Personal haben in der Kita eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Wechsel Einzelner oder aller Kindertageseinrichtungen in den eingeschränkten Regelbetrieb bzw. in das im Niedersächsischen Rahmenhygieneplan Corona Kindertagesbetreuung benannte „Szenario B“.
- Der Betrieb von sämtlichen Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 34 Abs. 1 des 8. Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege wird untersagt.
- Handlungsmöglichkeiten in Kitas werden im Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministerium „Kita in Corona-Zeiten 2.0“ dargestellt.

3.5.4. Handlungsmöglichkeiten in Schulen

- Absonderung einzelner Personen gemäß Punkt 2 (Hinweise zur Quarantäne)
- Handlungsmöglichkeiten in Schulen werden ausreichend dargestellt über den „Nds. Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ des Niedersächsischen Kultusministeriums über die Szenarien A, B, C sowie die „Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie“ des RKI mit Maßnahmen entsprechend der Inzidenzzahlen.

3.5.5. Handlungsmöglichkeiten in Alten- und Pflegeheimen

Hier ist vorrangig das Hygienekonzept der betroffenen Einrichtung maßgebend. Enge Absprachen erfolgen mit der Heimaufsicht, ggf. auch mit der Stabstelle Corona.

- eine Antigen-Teststrategie zur Aufrechterhaltung von Besuchen ist in Planung
- Besuchsverbote/ -einschränkungen

3.5.6. Handlungsmöglichkeiten in Kultureinrichtungen

Handlungsmöglichkeiten in Kultureinrichtungen sind bereits durch Maßnahmen zu sozialen Kontakten beschrieben. (Punkt 3.5.2.)

Insbesondere lassen sich folgende, mögliche Maßnahmen benennen:

- Erweiterung der Abstandseinhaltung auf weniger als 10 Personen
- Beschränkung der Anzahl an Besuchern/ Gästen
- MNB auch am Platz
- Einschränkung/ Verbot vom Verzehr von Genussmitteln/ Lebensmitteln
- Untersagung von Kulturveranstaltungen
- Schließung von Kultureinrichtungen

3.5.7. Handlungsmöglichkeiten bzgl. Traditionsveranstaltungen

Handlungsmöglichkeiten bzgl. Traditionsveranstaltungen sind bereits durch Maßnahmen zu sozialen Kontakten beschrieben. (Punkt 3.5.2.)

Insbesondere lassen sich folgende, mögliche Maßnahmen benennen:

- Erweiterung der Abstandseinhaltung auf weniger als 10 Personen
- Beschränkung der Teilnehmerzahl
- MNB-Pflicht mit einziger Ausnahme durch ärztliches Attest
- Alkoholverbot
- Verbot von Traditionsveranstaltungen